



**Niederschrift**  
über die Sitzung des Gemeinderates  
vom 14. Mai 2018  
im Rathaus in Irschenberg

Vorsitzender: 1. Bürgermeister Schönauer

TeilnehmerInnen:

- |   |  |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Maria Drexl                    | <input checked="" type="checkbox"/> Hans Maier       |
| <input checked="" type="checkbox"/> Martin Eberhard     | <input checked="" type="checkbox"/> Klaus Meixner    |
| <input checked="" type="checkbox"/> Marinus Eyrainer    | <input type="checkbox"/> Helmut Niggel               |
| <input checked="" type="checkbox"/> Christine Gasteiger | <input type="checkbox"/> Thomas Niggel               |
| <input checked="" type="checkbox"/> Dr. Franz Gasteiger | <input checked="" type="checkbox"/> Hans Nirschl     |
| <input checked="" type="checkbox"/> Regina Gruber       | <input checked="" type="checkbox"/> Franz Nirschl    |
| <input checked="" type="checkbox"/> Christian Harrasser | <input checked="" type="checkbox"/> Thomas Stadler   |
| <input checked="" type="checkbox"/> Klaus Kirchberger   | <input checked="" type="checkbox"/> Klaus Waldschütz |

Alle Gemeinderäte waren ordnungsgemäß geladen.

Maria Drexl, Helmut Niggel und Thomas Niggel fehlten entschuldigt.

Abstimmungsergebnisse werden wie folgt aufgelistet:

Für : Gegen

Schönauer \_\_\_\_\_

Dinges \_\_\_\_\_

Vorsitzender

Schriftführerin



## Öffentliche Sitzung:

### Tagesordnung

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 16.04.2018
2. Bauanträge
  - a) Anbau von landwirtschaftlichen Lagerräumen an bestehendes landwirtschaftliches Gebäude – Bernrain
  - b) Errichtung einer Lagerfläche mit StB-Bodenplatten – Bergbauer
  - c) Tekturantrag für Doppelhaus in Jedling
  - d) Neubau einer verglasten Terrassenüberdachung, einer Überdachung einer Außenfläche und eines Außenschwimbeckens und Anbau eines Technikraums für Schwimmbekken an bestehenden Schuppen – Markstein
3. 5. Änderung Flächennutzungsplan – Gewerbegebiet Buchbichl; Feststellungsbeschluss
4. 6. Änderung Flächennutzungsplan – Sondergebiet Transport; Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen
5. 4. Änderung Bebauungsplan Fichtenweg – Auslegungs- und Beteiligungsbeschluss
6. Bekanntgaben aus der nichtöffentlichen Sitzung
7. Spendenantrag der Montessori-Schule Hausham
8. Spendenantrag für Ministrantenwallfahrt
9. Neuer Vertrag mit der Caritas zum Betrieb des Kindergartens
10. Bericht Baufortschritt und Kostenentwicklung zum Kindergarten
11. Kanal Sportheim
12. Abwasser-Pumpleitung unterhalb der Autobahn
13. Planung Fußweg nach Wilparting
14. Fußweg zur Aussicht
15. Baumsanierung am Doktorparkplatz
16. Hausnummernvergabe für das Sondergebiet Transport
17. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung; Gebührenerhöhung
18. Bekanntgaben aus der nichtöffentlichen Sitzung
19. Wünsche und Anträge



TOP 1 Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 16.04.2018

Der Gemeinderat genehmigt die Niederschrift der Sitzung vom 16.04.2018.

TOP 2 Bauanträge

a) Anbau von landwirtschaftlichen Lagerräumen an bestehendes landwirtschaftliches Gebäude - Bernrain

Der Bauherr beantragt die Erweiterung des landwirtschaftlichen Gebäudes durch einen Anbau an die westliche Seite des bestehenden Anwesens mit den Maßen von 10,50m x 11m. Die erforderliche Zustimmung der Nachbarn zur Abstandsflächen-übernahme liegt vor.

Hans Nirschl sprach sich positiv für die neuen Lagerräume aus, da die Nachbarn alle informiert und einverstanden sind. Bürgermeister Schönauer sah in dem Anbau eine sinnvolle Investition.

Der Gemeinderat erteilt das gemeindliche Einvernehmen für das Vorhaben im Außenbereich.

b) Errichtung einer Lagerfläche mit StB-Bodenplatte - Bergbauer

Der Bauherr hat die Errichtung einer Lagerfläche mit den Maßen von ca. 27m x 14,50m beantragt. Eine betonierte Bodenplatte wird von Stützmauern umgeben, die u-förmig angeordnet sind und je nach Hanglage max. 2,50 m hoch sind. Die Bebauung fügt sich aber gut in das Hanggrundstück ein. Hauptanlass ist eine sinnvolle Entwässerung des nördlichen Grundstückes. Auf die Bodenplatte werden Container gestellt, die sich derzeit an anderer Stelle auf dem Grundstück befinden. Die Stützmauern sind dann kaum mehr sichtbar.

Der Gemeinderat erteilt das gemeindliche Einvernehmen für das Vorhaben im Außenbereich.

c) Tekturantrag für Doppelhaus in Jedling

Der Bauherr reicht einen Tekturantrag für das längsgeteilte Doppelhaus in Jedling ein. Das Gebäude wird kleiner als laut Bebauungsplan möglich (max: 17m x 14 m). Nun soll das Gebäude 14,75 m lang werden zzgl. 2,25 m Balkon. Die Breite mit 6,99 m je Haus-hälfte wird voll ausgeschöpft. Im Tekturplan wird allerdings auf den Bau der Tiefgarage verzichtet. Dies wäre bautechnisch sehr schwierig und aufwändig geworden aufgrund der Hanglage des angrenzenden Grundstückes. Aus diesem Grund wird auf eine Tiefgarage verzichtet. Laut Eingabeplan sind 6 Stellplätze vorgesehen, 3 auf der Nordseite des Gebäudes, 3 auf der Ostseite.

Der Gemeinderat ist mit der Tektur einverstanden. Eine entsprechende Genehmigungs-freistellung wird erteilt. Die Stellplatzregelung wird im Wege einer isolierten Befreiung geregelt.



Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 14.05.2018

---

d) Neubau einer verglasten Terrassenüberdachung, einer Überdachung einer Außenfläche und eines Außenschwimmbeckens und Anbau eines Technikraums für Schwimmbecken an bestehenden Schuppen - Markstein

Die Bauherrin stellt erneut einen Bauantrag für die Errichtung von 2 Überdachungen, eines Außenschwimmbeckens sowie eines Anbaus an einen bestehenden Schuppen. Der Gemeinderat hat bereits in seiner Sitzung vom 19.02.2018 über die Angelegenheit beraten und den Antrag abgelehnt, da der beantragte Carport bereits vor Genehmigung errichtet wurde. Nun hat das Landratsamt signalisiert, dass alle Teilbereiche des Vorhabens genehmigungsfähig sind außer dem Carport. Aus diesem Grund wird der Antrag ohne Carport nochmals gestellt.

Der Gemeinderat erteilte das gemeindliche Einvernehmen für das Vorhaben im Außenbereich.

TOP 3 5. Änderung Flächennutzungsplan – Gewerbegebiet Buchbichl; Feststellungsbeschluss

Das Verfahren für die 5. Änderung des Flächennutzungsplans (Gewerbegebiet Buchbichl) kann abgeschlossen werden. Es sind keine Änderungen mehr eingetreten.

Der Gemeinderat stellt den Planentwurf von Herrn Architekt Staudinger vom 22.01.2018 fest. Die Unterlagen werden dem Landratsamt zur Genehmigung vorgelegt.

TOP 4 6. Änderung Flächennutzungsplan – Sondergebiet Transport; Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie die Öffentlichkeitsbeteiligung wurden durchgeführt. Folgende Stellungnahmen sind eingegangen:

***Einwendungen von LRA, Kreisbaumeister Pawlovsky vom 20.02.2018***

**Inhaltliche Zusammenfassung:**

Einer Ausweisung als „SO Transport“ im Anschluss an die bereits bestehenden gewerblichen Lagerflächen kann aus ortsplanerischer Sicht dann – und nur dann – zugestimmt werden, wenn zum einen eine spätere Erweiterung nach Norden dauerhaft ausgeschlossen werden kann und zum anderen die versiegelten derzeitigen LKW-Stellplätze in Sinnetsbichl aufgelöst und die Flächen renaturiert werden.

**Behandlung der Anregungen durch die Verwaltung:**

Eine Erweiterung des Sondergebietes ist nicht geplant, auch nicht nach Norden hin. Der Bedingung des Kreisbaumeisters kann somit zugestimmt werden. Die bereits versiegelten LKW-Stellplätze in Sinnetsbichl können nicht aufgelöst und renaturiert werden, da es sich nicht um eine Fläche des Bauherrn handelt. Es handelt sich um den Betriebshof von Herrn Anton Lettenbichler, der bereits auf eine Eigennutzung des Geländes dringend wartet. Eine Renaturierung ist daher nicht möglich. Dies wurde Herrn Kreisbaumeister Pawlovsky vorab per Mail mitgeteilt.

**Abwägungsergebnis:**

Es ist keine Planänderung notwendig.



Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 14.05.2018

---

Der Gemeinderat stimmt zu, dass keine Erweiterung des Gewerbegebietes nach Norden hin erfolgt. Eine Renaturierung der Fläche in Sinnetsbichl wird abgelehnt, da sonst die weitere Nutzung des Eigentums nicht mehr möglich wäre.

***Einwendungen von LRA, Fachbereich 23, Straßenbau, Herr Hebensberger vom 05.02.2018***

**Inhaltliche Zusammenfassung:**

Grundsätzlich bestehen keine Einwände gegen die Planung, solange die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der angrenzenden Bundesstraße 472 (hinsichtlich des Anschlusses der Gemeindeverbindungsstraße) ausreichend berücksichtigt wird. Insoweit ist das Einvernehmen mit dem Staatlichen Bauamt Rosenheim – Fachbereich Straßenbau als Straßenbaulastträger (gemäß § 9 Abs. 3a FStrG und Art. 24 Abs. 1 BayStrWG) einzuholen und die entsprechenden Planungen abzustimmen und etwaig weitere notwendige Auflagen und Bedingungen zu erfüllen.

**Behandlung der Anregungen durch die Verwaltung:**

Mit dem Staatlichen Bauamt Rosenheim werden gesonderte Gespräche geführt. Hier wird auch die Leichtigkeit des Verkehrs auf der B 472 berücksichtigt.

**Abwägungsergebnis:**

Es ist keine Planänderung notwendig

***Einwendungen von LRA, UNB, Herr Faas vom 26.02.2018***

**Inhaltliche Zusammenfassung:**

Die Regierung von Oberbayern kommt zum Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft die Planung mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist. Der Fachliche Naturschutz sieht die Ausweisung eines Sondergebiets im Hinblick auf das sensible Landschaftsbild an dieser Stelle als problematisch an. Schon der bereits bestehende näher an der B472 gelegene Lagerplatz der Fa. Nägel wurde aus fachlicher Sicht als gerade noch hinnehmbar eingestuft.

Wenn es trotzdem zu der Sondergebietsausweisung kommen sollte, ist aus der Sicht des Fachlichen Naturschutzes eine möglichst weitgehende Abschirmung des Sondergebietes von der umgehenden sensiblen Landschaft unabdingbar. In der Regel plädiert die untere Naturschutzbehörde für Eingrünungen mit Gehölzen, die teilweise Blickbeziehung ermöglichen. Bei dem Charakter des Vorhabens (Abstellplatz für LKW`s) sollte aber u.E. strikt darauf geachtet werden, dass das Sondergebiet nach außen nicht wahrnehmbar ist. Dies lässt sich nur durch die Errichtung eines begründeten Erdwalles in ausreichender Höhe mit zusätzlichen Baumpflanzungen an der Straße erreichen (in Anlehnung an den Lagerplatz der Fa. Nägele). Durch den Höhenunterschied von 3,8m dürfte genügend Erdaushub für die Errichtung des Erdwalles vor dem Ort anfallen. Auch eine partielle Abgrabung in den Höhergelegenen Bereichen könnte die Landschaftliche Fernwirkung des Gewerbegebietes deutlich verringern.



**Behandlung der Anregungen durch die Verwaltung:**

Die Bedingung, dass das Sondergebiet nach außen hin nicht wahrnehmbar ist, wird mit dem Bebauungsplan umgesetzt.

**Abwägungsergebnis:**

Der Gemeinderat beschließt, die Abschirmung des Geländes mit dem Bebauungsplan zu regeln. Für den Flächennutzungsplan ist keine Planänderung notwendig

**Inhaltliche Zusammenfassung:**

An der NO – Ecke des geplanten Sondergebiets grenzt auf der gegenüberliegenden Straßenseite das FFH – Gebiet „Leitzachtal“ mit einem Grabeneinhang zur Leitzach an. Es wird schon an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass hier keine Einleitung von Abwässern in den Oberlauf des Fließgewässers, z.B. von den versiegelten Flächen des Sondergebietes, erfolgen FFH – Vorprüfung, ob erhebliche Auswirkungen auf das FFH - - Gebiet bei Realisierung der Planung anzunehmen oder auszuschließen sind, wird der Gemeinde als Planungsträger nahegelegt.

**Behandlung der Anregungen durch die Verwaltung:**

Der Hinweis zur Entwässerung wird zur Kenntnis genommen und in der verbindlichen Bauleitplanung beachtet. Ein FFH-Gutachten wurde bereits in Auftrag gegeben.

**Abwägungsergebnis:**

Der Gemeinderat beschließt, derzeit noch keine Planänderung vorzunehmen. Das Ergebnis der FFH-Prüfung wird abgewartet.

**Inhaltliche Zusammenfassung:**

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in der Bauleitung kann auf der Ebene des Bebauungsplanes abgearbeitet werden. Man sollte dabei darüber nachdenken, ob durch teilweise Entsigelung und Wiederbegründung am bisherigen Betriebsstandort zumindest ein Teilausgleich des neuen Eingriffes am zu verlagernden Betriebsgelände erreicht werden kann.

**Behandlung der Anregungen durch die Verwaltung:**

Eine Renaturierung der versiegelten Fläche am Standort Sinnetsbichl ist nicht möglich, da das Betriebsgelände vom Eigentümer neu genutzt werden soll. Die Firma Lettenbichler war hier zur Miete untergebracht.

**Abwägungsergebnis:**

Der Gemeinderat lehnt eine Renaturierung in Sinnetsbichl ab. Evtl. müssen andere Ausgleichsmöglichkeiten gefunden werden.

Hans Maier stellt klar, dass er mit dem Standort für die Ansiedelung nicht einverstanden ist.

***Einwendungen von LRA, UlmSchB, Herr Stephan vom 01.03.2018***



**Inhaltliche Zusammenfassung:**

Hier handelt es sich um eine neue großflächige Sondergebietsausweisung. Im Rahmen der Flächenausweisung ist zur Berücksichtigung des Planungsgrundsatzes des § 50 BImSchG auf die Wohnbebauung im Mischgebiet Buchbichl ausreichend Rücksicht zu nehmen. Die Wohnbereiche sind durch die vorhandenen Gewerbeausweisungen schon erheblich lärm-vorbelastet. Bei einer zusätzlichen unbeschränkten Gewerbeausweisung ist an den Immissionsorten im Mischgebiet mit Überschreitungen der einschlägigen schalltechnischen Orientierungswerte des Beiblattes zur DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ zu rechnen.

Im Zuge der weiteren Planung bzw. spätestens im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans wäre durch ein Schallgutachten eines nach § 29b BImSchG anerkannten Büros die zulässige Schallabstrahlung der Gewerbeflächen nach DIN 45691 (Geräuschkontingentierung) zu ermitteln. Der Gutachter soll geeignete Festsetzungen für die Begrenzung der Schallabstrahlung vorschlagen und sicherstellen, dass an den nächstgelegenen Wohnnutzungen Tag und Nacht die jeweiligen einschlägigen schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 auch in der Summe mit den Emissionen aus den vorhandenen Gewerbeflächen eingehalten werden können.

**Behandlung der Anregungen / Einwendungen durch die Verwaltung:**

Die Bedenken hinsichtlich der Lärmbelastung im Mischgebiet Buchbichl werden zur Kenntnis genommen. Zur weiteren Klärung wird ein Lärmschutzgutachten eingeholt.

**Abwägungsergebnis:**

Der Gemeinderat beschließt, derzeit noch keine Planänderung vorzunehmen. Das Ergebnis des Lärmschutzgutachtens wird abgewartet.

Klaus Meixner stellt fest, dass er diesen Einwand nicht nachvollziehen kann. Die Lastwagen fahren bereits jetzt an Buchbichl vorbei. Ob es zu einer Steigerung der Lärmbelastung kommt, weil sie nun abbiegen nach Sinnetsbichl sei fraglich.

Bürgermeister Schönauer brachte zum Ausdruck, dass er manche Einwände nur schwer nachvollziehen könne. Dadurch werden Hindernisse aufgebaut, die die tatsächliche Arbeit erschweren. Wenn es aber dann um die Steuereinnahmen von neu angesiedelten Unternehmen gehe, wollen diese alle haben.

Franz Nirschl merkte an, dass die Lärmbelastung für alle Anwohner im Bereich Buchbichl – Sinnetsbichl geringer werde, da auf diesem Streckenabschnitt die Lastwagen nicht mehr täglich vorbei fahren.

***Einwendungen vom LBV, Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V., Herr Kinshofer vom 25.02.2018***

**Inhaltliche Zusammenfassung:**

Aus den uns zugesandten Unterlagen geht hervor, dass die vorgesehene Fläche für Transport einen massiven Eingriff in das noch unberührte Landschaftsbild westl. der B 472 darstellt, deshalb bitten wir nochmals zu Prüfen ob nicht doch eine anderweitige Lösung für das Unternehmen gefunden werden kann, was auch dem gegenwärtig



Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 14.05.2018

---

laufenden Volksbegehren „Flächenfraß: Betonflut eindämmen – Damit Bayern Heimat bleibt!“ gerecht würde.

**Behandlung der Anregungen durch die Verwaltung:**

Bereits im Vorfeld der Planung wurden alle möglichen Standorte für eine derartige Gewerbeansiedlung geprüft und keine Möglichkeit gefunden. Dies bestätigt auch die Regierung von Oberbayern, die aus diesen Gründen einer Ausnahme vom Anbindegebot zustimmt.

**Abwägungsergebnis:**

Der Gemeinderat sieht keine Möglichkeit eines alternativen Standortes. Der Eingriff in das Landschaftsbild wird durch enge Absprachen mit der Unteren Naturschutzbehörde so gering wie möglich gehalten.

Klaus Waldschütz stellte fest, dass die geplante Eingrünung mit Bäumen für die Vögel besser wäre als die derzeitige Wiese. Bürgermeister Schönauer betonte, dass die Gemeinde nur überlebensfähig ist, wenn sie ihre Ausgaben selber erwirtschaften kann. Bisher haben sich hohe Investitionen ausgezahlt. Die Gemeinde Irschenberg steht ohne Schulden da.

***Stellungnahme der Regierung von Oberbayern, Herr Kolbeck vom 12.02.2018***

**Inhaltliche Zusammenfassung:**

Die Regierung von Oberbayern stellt fest, dass die Ansiedlung der Firma Lettenbichler auf dem Grundstück Fl.Nr. 479/2, Gemarkung Irschenberg mit den Erfordernissen der Raumordnung in Einklang gebracht werden kann. Die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom LEP-Ziel 3.3 (Fehlen eines geeigneten angebundenen Standorts) wurden als erfüllt angesehen, da die Gemeinde nachvollziehbar dargestellt hatte, warum die untersuchten angebundenen Flächen für eine Ansiedlung nicht in Frage kommen. Der nun gewählte Standort eignet sich nicht für die Anbindung anderer Nutzungen, insbesondere für weitere Gewerbebetriebe. Daher soll das Plangebiet im Flächennutzungsplan als Sondergebiet mit entsprechender Zweckbestimmung dargestellt werden. Aufgrund der abgesetzten Lage des geplanten Standorts im planungsrechtlichen Außenbereich und auf Grund der Lage im Randbereich eines landwirtschaftlichen Vorbehaltsgebiet gem. Regionalplan Oberland B I 3.1 (Z) kommt der baulichen Gestaltung der geplanten Gebäude und deren Einbindung in die Landschaft eine besonders hohe Bedeutung zu. Die Planung ist diesbezüglich mit der unteren Bauaufsichts- und Naturschutzbehörde abzustimmen.

**Behandlung der Anregungen durch die Verwaltung:**

Das geplante Areal wird als Sondergebiet Transport ausgewiesen. Damit werden andere Nutzungsmöglichkeiten nicht zugelassen. Eine enge Abstimmung mit der unteren Bauaufsichtsbehörde und der unteren Naturschutzbehörde erfolgt.

**Abwägungsergebnis:**

Der Gemeinderat beschränkt die Nutzung des Areals auf ein „Sondergebiet Transport“. Die weitere Bauleitplanung erfolgt in enger Absprache mit dem Landratsamt.





***Einwendung des Bund Naturschutzes, Hr. Burger, vom 01.03.2018***

**Inhaltliche Zusammenfassung:**

**Verstoß gegen das Anbindegebot und das Gebot eines verantwortungsvollen Umgangs mit den natürlichen Ressourcen**

Das Vorhaben nimmt eine Fläche im Außenbereich in Anspruch und verstößt damit gegen das nach wie vor gültige Anbindegebot. Die Beibehaltung dieses Gebots sieht der BUND Naturschutz als notwendige Grundvoraussetzung für einen verantwortungsvollen Umgang mit den natürlichen Ressourcen. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die große Zustimmung der Bevölkerung zur Durchführung des Volksbegehrens "Betonflut eindämmen - damit Bayern Heimat bleibt", das neben dem BN von zahlreichen weiteren Verbänden und Privatpersonen unterstützt wird. Der Argumentation, für das Vorhaben könne keine geeignete andere Fläche gefunden werden, kann der BN nicht folgen, zumal im Flächennutzungsplan der Gemeinde geeignete unbebaute Flächen in direkter Autobahnnähe in einem durch Gewerbebauten bereits stark veränderten Umfeld ausgewiesen sind und möglicherweise auch in einer anderen Gemeinde ein geeigneter Standort gefunden werden könnte. Darüber hinaus befindet sich knapp 300m östlich ein bereits ausgewiesenes Mischgebiet, das derzeit erweitert wird. Der BN kritisiert deshalb die Ausnahme vom Anbindegebot und fordert nach dem Umweltinformationsrecht Einsichtnahme in die Standortalternativenprüfung.

**Behandlung der Anregungen durch die Verwaltung:**

Die zuständige und fachkundige Stelle, die Höhere Landesplanungsbehörde der Regierung von Oberbayern, hat in Ihrer Stellungnahme vom 18.10.2018 eindeutig klargestellt, dass das Vorhaben des Sondergebietes am geplanten Standort mit den Erfordernissen der Raumordnung in Einklang gebracht werden kann. Grundlage für diese positive Bewertung ist eine Standortalternativenprüfung der Gemeinde, welche die Erfordernisse plausibel dargestellt hat. Der Bund Naturschutz hat von seinem Recht auf Einsicht nach Umweltinformationsgesetz Gebrauch gemacht und diese Standortalternativenprüfung eingesehen. Diese war für die gesamte Öffentlichkeit während der Auslegungsfrist einsehbar. Weitere Einwände sind bisher nicht eingegangen.

**Abwägungsergebnis:**

Den Belangen des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB stehen somit die Belange der Wirtschaft (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 a BauGB) gegenüber. Der Gemeinderat sieht seinen verantwortungsvollen Umgang mit den natürlichen Ressourcen durch die Stellungnahme der Höheren Landesplanungsbehörde bestätigt. Zudem kann durch die Ausweisung des Sondergebietes eine mittelständische Firma im Gemeindegebiet angesiedelt werden. Dies hat positive Auswirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinde.

Der Gemeinderat gewichtet die wirtschaftlichen Belange der Neuansiedlung stärker als die Belange des Umweltschutzes. Die bisherige Planung soll beibehalten werden.

**Inhaltliche Zusammenfassung:**



### **Starke Beeinträchtigung des Schutzguts Boden**

Durch das Vorhaben wird eine 0,76 ha große, bisher unbelastete landwirtschaftliche Fläche in Anspruch genommen und überbaut bzw. versiegelt. Die Ansiedlung eines Transportunternehmens würde jedoch auch im Umfeld weitere bauliche Eingriffe und Versiegelungen nach sich ziehen, wie z.B. die Verbreiterung und Befestigung des bestehenden Feldwegs und die dann zwingend erforderliche Einrichtung einer Abbiegespur an der vielbefahrenen B 472. Auch dies spricht hinsichtlich eines verantwortungsvollen Umgangs mit den natürlichen Ressourcen für eine zwingende - und nach Ansicht des BN im Gemeindegebiet mögliche - Einhaltung des Anbindegebots.

### **Behandlung der Anregungen durch die Verwaltung:**

Aus Sicht der Verwaltung hält sich die Versiegelung in Grenzen. Zum einen wird nicht das gesamte Grundstück überbaut, zum anderen kann eine verkehrstechnische Anbindung über die bereits bestehende Gemeindestraße nach Sperlasberg erfolgen. Ein Ausschlussgrund nach § 35 Abs. 3 Nr. 4 BauGB im Sinne von unwirtschaftlichen Aufwendungen für Straßen liegt somit nicht vor. Die Eingriffe in das Schutzgut Boden werden in der verbindlichen Bauleitplanung überprüft und soweit möglich durch Vermeidungsmaßnahmen minimiert. Unvermeidbare Eingriffe werden gem. der Eingriffs-Ausgleichsermittlung des Leitfadens "Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft" ausgeglichen.

### **Abwägungsergebnis:**

Hier treffen ebenfalls die Belange des Umweltschutzes (Schutzgut Boden, § 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB) mit dem Belang der Wirtschaft aufeinander (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 a BauGB). Da eine verkehrstechnische Erschließung an jedem anderen Standort auch notwendig wäre, würde eine stärkere Gewichtung des Naturschutzes gegenüber der Wirtschaftsförderung das Projekt verhindern. Da der Standort mit guter Begründung gewählt wurde und keine unverhältnismäßige Versiegelung durch Neuerschließung notwendig ist, gewichtet der Gemeinderat die Belange der Wirtschaft mehr.

Hans Maier stellt die Wirtschaftlichkeit in Frage. Für ihn ist das Festhalten am Anbindegebot immer noch die wirtschaftlichste Lösung. Bürgermeister Schönauer sagte: „Wir leben von unseren Betrieben. Wo wäre denn der richtige Standort?“ Hans Maier lehnte es ab, hierzu einen Vorschlag zu unterbreiten, da dies nicht seine Aufgabe sei. Franz Gasteiger resümierte, dass Hans Maier nie einen sinnvollen Vorschlag gemacht habe und jetzt dagegen ist.

### **Inhaltliche Zusammenfassung:**

#### **Widerspruch zum Landesentwicklungsplan (LEP) Bayern 3.3**

Das Vorhaben widerspricht der Aussage im Landesentwicklungsplan "Eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur sollen vermieden werden", da erstmals in den bisher unberührten Landschaftsteil westlich der B 472 eingegriffen wird, obwohl sich direkt östlich der Straße ein ausgewiesenes Mischgebiet mit Gewerbeansiedlungen und ca. 1 km weiter nordwestlich ein reines Gewerbegebiet mit direktem Autobahnanschluss befindet.

### **Behandlung der Anregungen durch die Verwaltung:**

Alle angebotenen Standorte im Gemeindegebiet wurden geprüft. Die Planung des



Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 14.05.2018

---

Sondergebiets Transport entspricht den Erfordernissen der Raumordnung. Damit ist § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB erfüllt. Da es nachgewiesener Weise keine anderen möglichen Standorte gibt, konnte eine Ausnahme vom Anbindegebot erteilt werden. Von einer „Zersiedelung“ kann nicht gesprochen werden.

**Abwägungsergebnis:**

Der Gemeinderat gewichtet die wirtschaftlichen Belange der Neuansiedlung stärker als die Belange des Umweltschutzes. Die bisherige Planung soll beibehalten werden.

**Inhaltliche Zusammenfassung:**

**Fehlende Prüfung von möglichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Wasser**

Weder über die Boden- noch über die Grundwasserverhältnisse liegen bisher tragfähige Prüfungen vor. Die erhöhte Gefahr von Stoffeinträgen während der Bauphase, die bei einem Transportunternehmen aber auch auf die Betriebsphase ausgedehnt werden muss, lässt sich deshalb nicht abschätzen. Der BN fordert, die bestehenden Kenntnislücken noch vor der Entscheidungsfindung zu schließen.

**Behandlung der Anregungen durch die Verwaltung:**

Vor der Genehmigung des konkreten Bauvorhabens ist vom Bauherren ein Bodengutachten vorzulegen. Dies hat auch die hydrogeologischen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Beim derzeitigen frühzeitigen Verfahrensstand können diese Gutachten noch nicht vorliegen.

**Abwägungsergebnis:**

Der Gemeinderat sieht keinen Anlass zu einer Planänderung. Ein entsprechendes Boden- und Wassergutachten wird in der konkreten Bauleitplanung vorgelegt.

**Inhaltliche Zusammenfassung:**

**Steigerung der Lärm- und Emissionsbelastung für Anwohner**

Eine Verwirklichung des Vorhabens wäre mit einer Erhöhung der Lärm-, Staub- und Schadstoffemissionen während der Bauphase und im Regelbetrieb verbunden. Die genannten Belastungen sind bereits aktuell für die Anwohner grenzwertig. Die bestehende Lärmschutzwand wird bereits jetzt als nicht ausreichend angesehen.

**Behandlung der Anregungen / Einwendungen durch die Verwaltung:**

Von einer Lärmsteigerung für die Anwohner in Buchbichl kann nicht ausgegangen werden. Die Umsiedlung des Transportunternehmens führt nicht zu einem verstärkten Verkehrsaufkommen, sondern für das Wohngebiet eher zu einer Verringerung. Bisher führen die LKWs von Sinnetsbichl kommend in vollem Fahrtempo die B 472 entlang bis zum Autobahnzubringer. Mit der Zufahrt auf Höhe von Sperlasberg wird dieses Verkehrsaufkommen die Anwohner in Buchbichl nicht mehr belasten. Nähere Untersuchungen werden aber durch ein Lärmschutzgutachten gemacht.

**Abwägungsergebnis:**

Hier steht dem wirtschaftlichen Belang nach §1 Abs. 6 Nr. 8 a BauGB die Anforderung an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB) gegenüber. Der Gemeinderat gibt dem Belang der Wirtschaft den Vorzug, da ggf. Maßnahmen zur



Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 14.05.2018

---

Lärmreduzierung und zum Schutz der in Buchbichl wohnenden Bevölkerung ergriffen werden können um schädliche Auswirkungen auszugleichen. Der wirtschaftliche Belang kann jedoch nur mit der Ausweisung des Sondergebietes Transport verwirklicht werden.

**Inhaltliche Zusammenfassung:**

**Beeinträchtigung von geschützten Flächen und Lebensräumen**

Das Flurstück 479/2 liegt in direkter Nähe zu einer ausgewiesenen Biotopfläche und zum FFH-Gebiet Leitzachtal. In der Biotopfläche befinden sich Quellstandorte und ein zum Leitzachtal entwässernder Graben. Aufgrund der in Punkt 4 genannten mangelnden Überprüfung der Grundwasserverhältnisse besteht hier die große Gefahr einer Beeinträchtigung sowohl des Biotops als auch des FFH-Gebiets. Besondere Gefahrenquellen bilden dabei Staub- und mögliche Schadstoffeinträge, aber auch eine mögliche Veränderung der Grundwasserverhältnisse durch die geplante Einebnung der Fläche und die Errichtung von Gebäuden. Der BN hält eine entsprechende Verträglichkeitsprüfung des Vorhabens für zwingend erforderlich.

**Behandlung der Anregungen durch die Verwaltung:**

Eine FFH- Vorabschätzung soll eventuelle Beeinträchtigungen des FFH- Gebietes prüfen und ist bereits beauftragt. Im Übrigen werden die FFH-Flächen von dem Vorhaben nicht direkt berührt.

**Abwägungsergebnis:**

Der Gemeinderat sieht keinen Anlass zu einer Planänderung. Ein Gutachten zu den Auswirkungen auf das FFH-Gebiet Leitzach ist beauftragt.

**Inhaltliche Zusammenfassung:**

**Schutzgut Landschaftsbild**

Von der Planung ist ein bisher unberührter, reizvoller Landschaftsausschnitt betroffen, der mit seinen Einzelhöfen, der vorherrschenden Grünlandnutzung und vereinzelt Hagen noch typische Elemente der historischen Egartenlandschaft zeigt. Diese Landschaft ist das Aushängeschild des Landkreises Miesbach und Grundlage des wirtschaftlich sehr bedeutenden Erholungstourismus. Es liegt daher im allgemeinen Interesse, diese Landschaft zu erhalten und nicht durch Zersiedlung, insbesondere durch störende zivilisatorische Einflüsse wie Lärm, Gewerbeansiedlungen und Zweckbauten zu beeinträchtigen.

**Behandlung der Anregungen durch die Verwaltung:**

In der verbindlichen Bauleitplanung werden Maßnahmen festgesetzt, die eine gute Einbindung des Sondergebietes in die Landschaft gewährleisten.

**Abwägungsergebnis:**

Der Gemeinderat ist der Meinung, dass eventuelle negative Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB) durch geeignete Maßnahmen in der Bauleitplanung minimiert werden können und gewichtet daher die Belange der Wirtschaft stärker (§ 1 Abs.6 Nr. 8 a BauGB).



**Inhaltliche Zusammenfassung:**

**Einschränkung des Beteiligungsrechts**

Der BUND Naturschutz fordert eine Berücksichtigung der oben genannten Einwände. Zudem entstand bei diesem Verfahren der Eindruck, dass bereits Entscheidungen getroffen wurden, bevor alle notwendigen Stellungnahmen eingegangen waren und berücksichtigt werden konnten. Der BN kritisiert diese Vorgehensweise aufs Schärfste und sieht sein Beteiligungsrecht dadurch eingeschränkt.

**Behandlung der Anregungen durch die Verwaltung:**

Ein Defizit in der Beteiligung weist die Verwaltung streng zurück. Eine Klärung mit der höheren Planungsbehörde im Vorfeld, ob ein Projekt überhaupt genehmigungsfähig ist, ist absolut üblich und gewünscht. Da es sich bei der landesplanerischen Stellungnahme um keinen Tatbestand handelt, der der Abwägung unterliegt, ist die Möglichkeit einer Ausnahme vom Anbindegebot dringend vorab zu eruieren, um nicht unnötig Steuergelder zu verschwenden.

Darin kann kein Verstoß gegen Beteiligungsrechte gesehen werden. Mit Beginn des Verfahrens, im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung, wurde der Bund Naturschutz eingebunden und hat von seinem Recht auch Gebrauch gemacht.

**Abwägungsergebnis:**

Der Gemeinderat sieht keinen Handlungsbedarf. Der Bund Naturschutz wurde bisher ordnungsgemäß eingebunden und wird auch am weiteren Verfahren beteiligt.

***Einwendung des Staatlichen Bauamtes Rosenheim, Herr Niederhofer vom 06.04.2018***

**Inhaltliche Zusammenfassung:**

Bei der Firma Lettenbichler handelt es sich um eine Transportfirma, die zu einer Zunahme des Schwerlastverkehrs auf der B 472 führt. Aufgrund des erhöhten Verkehrsaufkommens sowie zur Vermeidung möglicher Behinderungen beim Zu- und Abfahren der LKWs auf das geplante Gelände bedarf es einer Linksabbiegespur im Zuge der B 472. Die Dimensionierung der Abbiegespur muss den Anforderungen der RAL entsprechen. Die Erschließung der Gewerbefläche mit der Flurnr. 479/2 hat über die bereits bestehende Straße zu erfolgen. Weitere unmittelbare Zufahrten und Zugänge zur B 472 dürfen nicht angelegt werden. Dies gilt auch für die Bauzeit.

**Behandlung der Anregungen durch die Verwaltung:**

Eine Abbiegespur wird nicht als notwendig erachtet. Die Hauptverkehrslast wird in Richtung der A 8 abfließen, heimkehrende Fahrzeuge werden daher kein Hindernis beim Abbiegen darstellen. Allenfalls eine Ausbuchtung ähnlich der Zufahrt Buchbichl wäre denkbar, wird jedoch nicht als notwendig erachtet.

**Abwägungsergebnis:**

Derzeit werden noch Gespräche mit dem Staatlichen Bauamt Rosenheim geführt, die urlaubsbedingt noch nicht abgeschlossen werden konnten. Die Vorgaben des Staatlichen Bauamtes sind derzeit schwebend, behindern aber das weitere Verfahren nicht. Sobald



Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 14.05.2018

---

es weitere Vorgaben gibt, wird dem Gemeinderat hierzu berichtet. Eine Abwägung ist derzeit nicht möglich.

Der Gemeinderat zeigte sich erfreut über das inhaltliche Fortschreiten der Planungen und regte an, den vorliegenden Planentwurf schnellstmöglich in die zweite Beteiligungsrunde zu geben, um baldmöglichst Baurecht schaffen zu können.

TOP 5 4. Änderung Bebauungsplan Fichtenweg – Auslegungs- und Beteiligungsbeschluss

Dem Gemeinderat wurde der Planentwurf von Architekt Staudinger vorgelegt. Es ist ein Anbau an die östliche Seite des bestehenden Wohnhauses außerhalb der Baugrenzen mit einer Dachneigung von 14° geplant. Die Gemeinde ist mit der erforderlichen Abstandsflächenübernahme von ca. 0,8m einverstanden.

Der Gemeinderat beschloss, den Planentwurf öffentlich auszulegen und die Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.

TOP 6 Bekanntgaben aus der nichtöffentlichen Sitzung

Folgende Vergaben für den Ausbau des Dachgeschosses der Schule sind erfolgt:

- Die Baumeisterarbeiten wurden an die Firma Klimke vergeben (5.684 €).
- Die Dachabdichtungsarbeiten werden von der Fa. Medvejsek GmbH, Miesbach ausgeführt (1.064 €)
- Das Gewerk Trockenbauarbeiten wurde an die Fa. Schlierseer Trockenbau vergeben (8.992 €)
- Die Schreierarbeiten werden von der Fa. Hans Schwaiger, Loiderding ausgeführt (3.611 €)
- Mit dem Gewerk Schlosserarbeiten wurde die Firma Metallbau Nirschl, Buchbichl beauftragt (8.633 €)

Für die Wasserversorgung wurde ein Werkstattauto im Wert von 14.800 € beschafft. Es handelt sich um einen Nissan Modell NV 200 mit Benzinmotor.

Für die 2. Ausbaustufe des Breitbandausbaus hat die Dt. Telekom den Zuschlag erhalten. Die Deckungslücke für das Gebiet Buchbichl und Niklasreuth beträgt 135.060 €, die Fördersumme des bayr. Programms beläuft sich auf 108.048 €. Die Gemeinde trägt somit 27.012 € selbst.

Für die Reparatur der Pumpstation Buchbichl musste eine neue Steuerung beschafft werden. Die Fa. Zach wurde mit 9.534 € beauftragt.

Die mobile Heizungsanlage für den Kindergartenneubau wurde bei der Firma mobitherm beauftragt. Die Mietkosten belaufen sich auf 10.919 €.

Für das neue Feuerwehrauto Niklasreuth wurde ein Stromgenerator beschafft. (Fa. Juffinger, 6.098 €).

Die Laufzeit des Erbpachtvertrages mit der Sport- und Tourismus GmbH wurde auf 30 Jahre festgesetzt.

Für den Kindergartenneubau wurde die Möbelausstattung bei der Fa. Wehrfritz beauftragt (114.324 €).



Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 14.05.2018

---

Zur Turnhallenreinigung wurde eine neue Putzmaschine angeschafft (Fa. Kroll, 1.666 €)

Um zukünftige Lösungen für den Neubau einer Kläranlage untersuchen zu können, wurde das Ing-Büro Schreff mit einer Variantenstudie beauftragt (14.816 €).

Die ATS hat einen Auftrag für die Beschilderung von Radwegen im Wert von 3.000 € erhalten.

Zur Generalreinigung der Turnhalle wurde die Fa. Barth aus Frauenneuharting beauftragt (3.049 €).

**TOP 7**     Spendenantrag der Montessori-Schule Hausham

Der Spendenantrag wurde kurzfristig zurückgezogen, da derzeit kein Irschenberger Kind diese Privatschule besucht.

**TOP 8**     Spendenantrag für Ministrantenwallfahrt

Für die diesjährige Wallfahrt der Ministranten nach Rom fallen pro Teilnehmer 500 € an. In der Gemeinde Irschenberg könnten 5 Familien hierzu Unterstützung brauchen. Der Gemeinderat zeigte sich einverstanden, die Hälfte der Kosten zu übernehmen und mit einer Spende von 1250 € zu helfen. So soll Chancengleichheit für alle geschaffen werden.

**TOP 9**     Neuer Vertrag mit der Caritas zum Betrieb des Kindergartens

Geschäftsleiter Bögl stellt die neuen Vertragsmodalitäten mit dem Betreiber Caritas vor.

- Betrieb der neuen Kindertagesstätte

Die Gemeinde stellt das Gebäude und übernimmt die Kosten für Heizung und Winterdienst. Der Betreiber des Kindergartens ist für die Reinigung und Schönheitsreparaturen zuständig. In einer jährlichen Begehung sollen Maßnahmen des Bauunterhalts besprochen werden.

Der Gemeinderat stimmt der Betriebsvereinbarung zu.

- Neue Finanzierungsregelung

Bisher deckte die Gemeinde ein jährliches Defizit von ca. 50.000 €. Hinzu kamen einzelne Anfragen zur Übernahme von Kosten für Praktikantinnen. Mit einer neuen Vereinbarung soll Kostensicherheit erreicht werden. Die neue Kostenbeteiligung soll kindbezogen erfolgen. Zugrunde liegt der Betrag der kindbezogenen Förderung aus dem Vorjahr. Daraus wird ein Anteil von 14 % errechnet. Darin inkludiert sind die Kosten für das Reinigungspersonal und eine Verwaltungsumlage. Für das Jahr 2017 würde dies einen Betrag von 73.000 € ergeben, wie eine Beispielsrechnung gezeigt hat.

Der Gemeinderat ist mit der neuen Finanzierungsregelung einverstanden, da dadurch alle Bezuschussungen abgedeckt werden und die Beträge gut kalkulierbar sind.

- Durchgangsgebäude zwischen altem und neuem Kindergartengebäude

Die Kosten für den Verbindungsgang werden geteilt. Die Caritas hat eine Übernahme von max. 30.300 € garantiert. Der Verbindungsgang soll absperrenbar sein, sollte sich die Nutzung oder Trägerschaft des neuen Gebäudes ändern.

Der Gemeinderat stimmt dieser Vereinbarung zu.



TOP 10 Bericht Baufortschritt und Kostenentwicklung zum Kindergarten

Bürgermeister Schönauer berichtet, dass die ursprüngliche Schätzung der Baukosten überschritten wird. Derzeit beträgt das Auftragsvolumen bereits 2,88 Mio €, die Schätzungen belaufen sich auf 2,77 Mio €. Die Verhältnisse auf dem Grundstück sind durch den lehmigen Untergrund sehr schwierig, die Entwässerung aufwendig. Klaus Meixner erläuterte den Baufortschritt der einzelnen Gewerke. Die Fertigstellung des Gebäudes bis Ende Mai ist nicht mehr einzuhalten. In Gesprächen mit dem Landratsamt muss geklärt werden, ob ein Teilbereich des Gebäudes frühzeitig in Betrieb genommen werden kann, ohne dass die Außenanlagen fertiggestellt sind. Bürgermeister Schönauer erläuterte, dass die Auftragslage der Handwerksbetriebe derzeit sehr gut ist. Da kann es immer wieder zu Engpässen kommen. Dafür werde der Bau mit heimischen Betrieben durchgeführt. Die Kinder seien alle gut untergebracht, so dass man sich auf eine gelungene Fertigstellung des Gebäudes konzentrieren kann. Der neue Kindergarten werde besonders von den Kindern sehnsüchtig und freudig erwartet.

TOP 11 Kanal Sportheim

Zwischen dem Sportheim und dem Trachtenheim muss die Abwasserleitung repariert werden. Es ist kaum noch ein Durchlass möglich. Aus diesem Grund wird Anfang nächster Woche im Spülbohrverfahren eine neue Leitung eingezogen. Der Anschluss des Sportheimes erfolgt über eine Pumpstation.

TOP 12 Abwasser-Pumpleitung unterhalb der Autobahn

Das Kanalsystem der Gemeinde Irschenberg soll um eine zweite Pumpleitung erweitert werden. Derzeit gibt es für die Zuleitung der südlich angeschlossenen Häuser nur eine Verbindung. Um das Risiko eines Ausfalles zu minimieren, soll eine zweite Pumpleitung unterhalb der Autobahn geführt werden. Die Kostenschätzungen hierzu belaufen sich auf ca. 190.000 €. Der Gemeinderat sprach sich dafür aus, die zeitliche Ausführung auf das Kalenderjahr 2019 festzulegen. Durch eine gute Planbarkeit könnten vielleicht günstigere Preisangebote erreicht werden.

Der Gemeinderat beschloss, dass eine entsprechende Ausschreibung vom beauftragten Ingenieurbüro durchgeführt werden soll.

TOP 13 Planung Fußweg nach Wilparting

Von Wendling aus soll ein Fuß- und Radweg nach Wilparting entstehen. Beginnend an der Gemeindestraße führt bereits ein Weg bis zur Abzweigung Wöllkam. Von dort soll der Weg fortgeführt werden bis nach Wilparting. Ein Ingenieurbüro soll nun mit der Planung beginnen, damit auch Zuschüsse beantragt werden können. Die Ausführung der Baumaßnahme ist ebenfalls für 2019 geplant.

TOP 14 Fußweg zur Aussicht

Der Weg vom Sportplatz auf die schöne Aussicht soll ebenfalls auf 2 m ausgebaut und befestigt werden. Hier handelt es sich um einen der meist besuchten Punkte von Spaziergängern. Der genaue Grenzverlauf soll ermittelt werden. Der Unterbau des Weges kann durch den Bauhof erfolgen. Die Oberfläche soll mit einer Spritzdecke befestigt werden. Da der Weg als Fußgängerweg genutzt wird, ist mit einer langen Haltbarkeit der Oberfläche zu rechnen.





TOP 15 Baumsanierung

Die Linde am Doktorparkplatz weist teils faulige Stellen am Stamm auf. Ein Gutachten bestätigt eine eingeschränkte Standsicherheit. Die Verkehrssicherungspflicht liegt bei der Gemeinde. Ein Kostenangebot für den Rückschnitt der Krone und eine Sanierung beläuft sich auf 1900 €. Bürgermeister Schönauer machte den Vorschlag, den Baum noch einmal zu sanieren, da es sich um einen ortsprägenden Baum handelt. Klaus Waldschütz vergewisserte sich, dass nach einer Sanierung wieder ein vollständiger Versicherungsschutz gegeben ist. Marinus Eyraier stellte die Frage, wie viele Jahre eine Sanierung anhalte. Es wird mit einem Zeitraum von 5 Jahren gerechnet. Danach ist das Gewicht der nachwachsenden Äste wieder ähnlich wie jetzt. Klaus Meixner sprach sich dafür aus, den Baum gleich zu fällen und eine entsprechend stattliche Ersatzpflanzung vorzunehmen. Franz Gasteiger schloss sich dem an, da auch das Leben eines Baumes begrenzt ist.

Der Gemeinderat lehnte die Sanierung des bestehenden Baumes ab.

Der Gemeinderat beschloss, eine größtmögliche Ersatzpflanzung zu tätigen.

TOP 16 Hausnummernvergabe für das Sondergebiet Transport

Das neue Sondergebiet Transport benötigt eine Hausnummer. Da die örtlichen Namen nicht so bekannt sind, unterbreitet die Verwaltung den Vorschlag, das Gebiet an Sperlasberg anzuschließen. Das Transportunternehmen Lettenbichler bekommt dann die Hausnummer „Sperlasberg 9“. Dies soll an der B 472 beschildert werden, da die Hausnummern Sperlasberg 7 und 8 im Winterweg zu finden sind.

Der Gemeinderat beschließt die Hausnummer „Sperlasberg 9“ für das SoGebiet Transport.

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

TOP 17 Gebührenerhöhung

Die Bereiche der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung müssen kostendeckend arbeiten. Im Bereich der Abwasserversorgung ist dies in den letzten Jahren gegeben.

Für die Wasserversorgung wurde im Jahr 2009 die Gebühr angepasst. Durch gestiegene Kosten bei der Feststellung des Schutzgebietes und erhöhtem Anspruch an die Wasserversorgung mit vielen Untersuchungen ist eine Gebührenerhöhung notwendig.

Zum 01.10. 2018 sollen daher die Gebühren von netto 1,12 € auf netto 1,31 € angehoben werden. Der Gemeinderat war sich einig, dass die Gebühr nur um so viel erhöht wird, wie zwingend notwendig ist.

Der Gemeinderat beschloss die Satzung zur 2. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Irschenberg vom 12.06.2009.

TOP 18 Bekanntgaben aus der nichtöffentlichen Sitzung

Entfällt – siehe TOP 6

TOP 19 Wünsche und Anregungen



Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 14.05.2018

---

Es wurden keine Wünsche und Anregungen vorgebracht.